

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020  
– Drucksache 16/8408**

**Denkschrift 2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des  
Landes Baden-Württemberg;  
hier: Beitrag Nr. 8 – Stufenzuordnungen bei Einstellungen so-  
wie Vorweggewährungen nach dem Ta-  
rifvertrag für den öffentlichen Dienst der  
Länder (TV-L)**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020 zu Beitrag Nr. 8 – Drucksache 16/8408 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
  1. darauf hinzuwirken, dass die personalverwaltenden Stellen
    - a) die Hinweise des Finanzministeriums zur Durchführung des § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder beachten und alle Umstände, die für die Entscheidung über die Stufenzuordnung oder die Zulagen-gewährung maßgeblich waren, dokumentieren;
    - b) tarifliche Instrumente nur in erforderlichem Umfang (zur Personalgewinnung und Personalbindung) nutzen und Zustimmungsvorbehalte beachten;
    - c) fehlerhafte Stufenzuordnungen und Zulagen prüfen und – soweit noch möglich – korrigieren;
  2. dem Landtag über das Veranlasste und die Ergebnisse von Korrekturen (Zahl der Fälle und Volumen der Berichtigung) bis 30. September 2021 zu berichten.

22. 10. 2020

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Rainer Podeswa

Rainer Stickelberger

Ausgegeben: 12. 11. 2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-  
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/8408 in seiner 61. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 22. Oktober 2020. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigelegt.

Der Berichterstatter trug vor, das Entgelt von Beschäftigten, die neu in den öffentlichen Dienst eingestellt würden, bestimme sich auch nach einer Erfahrungsstufe, der sie zugeordnet würden (Stufenzuordnung). Zudem könne, um qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen oder zu binden, ein um bis zu zwei Erfahrungsstufen höheres Entgelt in Form einer Zulage gewährt werden (Vorweggewährung). Die Finanzkontrolle habe in den Geschäftsbereichen von Innen-, Kultus- und Wissenschaftsministerium in 310 Personalfällen aus dem Jahr 2016 die Praxis der Stufenzuordnung und der Vorweggewährung geprüft. Erstaunlicherweise seien 74 % dieser Fälle formal und/oder materiell fehlerbehaftet gewesen.

Der Rechnungshof fordere in der Konsequenz, das Tarifrecht richtig anzuwenden und die tariflichen Instrumente nur im erforderlichen Umfang zu nutzen, um Bewerber zu gewinnen oder Personal zu binden.

Alle geprüften Einrichtungen stimmten den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs im Wesentlichen zu. Auch das Finanzministerium begrüße die grundsätzlichen Empfehlungen.

Vor diesem Hintergrund rege er an, dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) zuzustimmen.

Der Ausschussvorsitzende zeigte auf, in seinem Denkschriftbeitrag empfehle der Rechnungshof unter Ziffer 3.3:

*Fehlerhafte Stufenzuordnungen ... sind – soweit zulässig – zu korrigieren. Unzulässige Zulagen ... sind zu widerrufen. Es ist außerdem zu prüfen, ob gezahlte Beträge zurückgefordert werden können.*

Von Rückforderungen sei in dem vorliegenden Beschlussvorschlag allerdings nicht mehr die Rede. Daher frage er, ob auf Rückforderungen verzichtet werden sollte und nur noch Korrekturen ab jetzt vorgenommen werden sollten.

Der Präsident des Rechnungshofs wies darauf hin, er würde den Begriff Korrektur in einem erweiterten Verständnis auch mit Rückforderungen verbinden. Dazu bestehe auch eine Verpflichtung, solange dem nicht Bestandsschutzgründe oder sonstige rechtliche Hindernisse entgegenstünden.

Der Vorsitzende erklärte, seine vorherige Frage habe darauf beruht, dass in einer anderen Beschlussvorlage, die der Ausschuss noch behandle, ausdrücklich von Rückforderungen gesprochen werde. Deshalb sei er jetzt irritiert gewesen. Er danke dem Rechnungshofpräsidenten aber für dessen Klarstellung.

Sodann stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) einstimmig zu.

12. 11. 2020

Dr. Podeswa

**Anlage**

**Rechnungshof  
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2020  
Beitrag Nr. 8/Seite 91**

**Anregung**

**für eine Beschlussempfehlung  
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020  
– Drucksache 16/8408**

**Denkschrift 2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-  
Württemberg;  
hier: Beitrag Nr. 8 – Stufenzuordnungen bei Einstellungen sowie Vorwegge-  
währungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen  
Dienst der Länder (TV-L)**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020 zu Beitrag Nr. 8 –  
Drucksache 16/8408 – Kenntnis zu nehmen.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

1. darauf hinzuwirken, dass die personalverwaltenden Stellen

- a) die Hinweise des Finanzministeriums zur Durchführung des § 16 des Tarif-  
vertrags für den öffentlichen Dienst der Länder beachten und alle Umstän-  
de, die für die Entscheidung über die Stufenzuordnung oder die Zulagen-  
gewährung maßgeblich waren, dokumentieren;
- b) tarifliche Instrumente nur in erforderlichem Umfang (zur Personalgewin-  
nung und Personalbindung) nutzen und Zustimmungsvorbehalte beachten;
- c) fehlerhafte Stufenzuordnungen und Zulagen prüfen und – soweit noch  
möglich – korrigieren;

2. dem Landtag über das Veranlasste und die Ergebnisse von Korrekturen (Zahl  
der Fälle und Volumen der Berichtigung) bis 30. September 2021 zu berich-  
ten.

Karlsruhe, 18. August 2020

gez. Ria Taxis

gez. Dr. Hilaria Dette